Vereinfachter Spendennachweis ist auch im Lastschriftverfahren möglich

Fundstelle: Finanzministerium Schleswig-Holstein, Medieninformation v. 17.8.2015

FOTO: DSTAERK/ISTOCK

1. Worum geht es?

Bei Spenden bis 200 Euro („Kleinspenden") braucht der Zuwendungsempfänger nicht die übliche Zuwendungsbestätigung für Geldspenden ausstellen. Dem Spender reicht als Nachweis sein Kontoauszug oder der Bareinzahlungsbeleg seiner Hausbank.

Daraus muss allerdings klar hervorgehen, dass der Empfänger der Spende ein gemeinnütziger Verein oder Verband ist (oder ein sonstiger Empfänger nach § 52 Abs. 2 EStDV).

Ferner müssen aus dem Kontoauszug oder Einzahlungsbeleg folgende Angaben hervorgehen:

- Steuerbegünstigter Zweck des Zuwendungsempfängers;
- Angaben über die Freistellung des Zuwendungsempfängers.

Es sind also grundsätzlich zwei Belege erforderlich:

- ein vom Zuwendungsempfänger (steuerbegünstigte Körperschaft) hergestellter Beleg mit Angaben über die Körperschaftsfreistellung und dazu, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.
- die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (§ 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b) EStDV). Das kann ein Einzahlungsbeleg oder ein Kontoauszug sein.

Auch ein selbst erstellter Online-Banking-Ausdruck genügt als Nachweis, wenn aus ihm Name und Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sind.

Bestätigung für vereinfachten Spendennachweis (Muster)

Bei Spenden bis zu 200 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.
Empfänger: xy Verein/Verband e.V. (mit Anschrift)
Bankverbindung: IBAN xxxxx, BIC xxxxx, Bankinstitut
Art der Zuwendung: Geldspende
Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes XY, St.-Nr. xy, v. xx.xx.xx nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports (§ 52 Abs.2 Nr. 21 AO) verwendet wird.

Praxistipp: Ein Verein/Verband sollte seinen Spendern immer die Möglichkeit geben, einen solchen Nachweis über die Freistellung des e.V. auf der Homepage herunterzuladen, damit dieser jederzeit verfügbar ist.

2. PayPal-Verfahren zulässig

Auch für Zuwendungen über das Online-Bezahlsystem „PayPal" gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Das in § 50 Abs. 2 S. 1 EStDV geforderte Merkmal „Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts" wird durch den „Kontoauszug" des PayPal-Kontos zusammen mit einem Ausdruck über die Transaktionsdetails der Zuwendung erfüllt.

Merke: Bei Online-Zahlungen ersetzt der selbst erstellte Ausdruck nur die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts, nicht die Bestätigung des Zuwendungsempfängers. Diese ist bei Kleinspenden an gemeinnützige Einrichtungen immer erforderlich.

3. Lastschriftverfahren

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat in seiner o.a. Medieninformation v. 17.8.2015 mitgeteilt, dass das vereinfachte Nachweisverfahren bei Kleinspenden auch beim SEPA-Lastschriftverfahren genutzt werden kann.

Da SEPA-Lastschriften nur elektronisch möglich sind, müssen die entsprechenden Angaben zur Gemeinnützigkeit des Vereins im Bereich „Kundenreferenznummer/Verwendungszeck" aufgenommen werden.

Für Spendenaufrufe ist die Kleinspendenregelung für einen Verein eine deutliche Erleichterung. Es entfällt die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung und damit zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Quelle: Führungs-Akademie des DOSB; Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit [März 2016]
Das „Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit" der Führungs-Akademie erscheint vierteljährlich im PDF-Format und kostet für Mitgliedsverbände und -vereine 15 Euro im Jahr.

BLSV
BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

VereinsBeratung
Tel. 0 89/1 57 02-400 · Fax 0 89/1 57 02-299 · E-Mail: vsb@blsv.de
www.blsv.de/blsv/vereinsservice.html